

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1753

24.9.1753 (No. 39)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-909820](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-909820)

Olden-

wöchentl.



burgische

Anzeigen.

 Montags den 24. Septemb. 1753.

I. Verordnung.

Ihro Königl. Majest. zu Dänemark, Norwegen etc. zur Regierung in Dero Graffschaften Oldenburg und Delmenhorst verordnete Statthalter, Cansley-Director, Rätthe und Assessores.

Zun Fund hiemit: Ob wohl nach Unserer jüngsten Verordnung vom 31. Julii a. c. die Ein- und Durch-Fuhr des Hornviehes in und durch hiesige Graffschaften gewissermassen erlaubet worden: Wir auch nicht anders wissen noch glauben, denn daß dergleichen, aus den mehresten der benachbarten Lande ohne Beysorge und Gefahr ferner erlaubet seyn könnte. So haben Wir jedoch zu mehrerer Beruhigung der hiesigen und der mit selbigen commercirenden fremden Unterthanen, auch zu möglichster Beybehaltung der bisherigen unverdächtigen Gesundheit des hiesigen Horn-Viehes, und damit auch durch allerhand Umwege und Schlupf-Winkel kein verdächtiges Horn-Vieh in hiesige Graffschaften gebracht werden möge, für nöthig gefunden, mittelst diesem, bis

D. 9

auf

auf anderweitige Verordnung, die Ein- und Durchfuhr alles und jeden Hornviehes, in und durch hiesige Graffschaften, gänglich zu verbieten und aufzuheben. Gestalt dann alles dergleichen fremdes Hornvieh, auf den Gränzen, und bey den Zoll-Städten oder Siehlen, so fort zurück gewiesen, und was obigem zuwider heimlich herein practiciret worden, auf Ordre der Beambten jedes Ortes so fort todgeschlagen, und mit der Haut gehörig verscharrret, auch sowohl fremde als hiesige Unterthanen, welche betreten werden, daß sie Theil daran gehabt, oder dazu geholffen haben, mit unausbleiblicher Bestungs- und Zucht-Hauses Arbeit, auf drey Jahre, beleet werden sollen.

Wornach sich jedermänniglich, dem solches beykömmt, gebührend zu achten, auch die Beambte jedes Ortes nach allem Vermögen darüber zu halten haben. Urkundlich unter dem zur hiesigen Regierungs-Canzley verordneten Inseigel Oldenburg ex Cancellaria, den 17. Septembr. 1753.

(L. S.)
R.

II. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

1. Der Archivarius von Uffeln hat oberliche Erlaubniß erhalten, am 9. Nov. a. c. Nachmittags um 2 Uhr im Grafen von Oldenburg hieselbst, seine bey dem Dannenkamp, vorm Eversten Thore, belegene grosse Weide, welche Wilm Schütte in Heuer gehabt, an den Meistbietenden öffentlich verganten zu lassen. Den 6. Nov. ist die Angabe auf hiesiger Königl. Regierungs-Canzley.
2. Oltmann Dohrmann hat von Johann Hinrich Meyer allhie ein Stück frey Land, so auf der Beverbecke gelegen, von 7 Scheffel Saat groß, gekauft. Die Angabe ist den 6. Nov. a. c. auf der hiesigen Königl. Regierungs-Canzley.
3. Es hat Gerd Christian Barr von Christian Köben dessen zu Wieselstede auf freyen Grunde belegenes, weyl. Hans Peters Haus mit denen Ländereyen gekauft. Am 6. Nov. h. a. ist die Angabe auf Königl. Regierungs-Canzley allhie.
4. Es sollen, ad instantiam gesamter Uffo Ulfischen Creditorum, nachgesetzte in Con:ursu befangene Immobil-Stücke, als:
 - 1) 9 Zück eigen Land und $\frac{1}{2}$ Zück Heete in Sarve gelegen mit darauf befindlichen Haus nebst dazu gehörigen Kirchen- und Begräbnißstellen.
 - 2) Die

- 2) Die vormahlige Ucke Ucken Hoffstelle in der Dorffschaft Heering mit 50 $\frac{1}{2}$ Zück Landes, worunter 5 Zück alt Herren Land und $\frac{1}{2}$ Zück Reich Braacke nebst Kirchen- und Begräbnisstellen, ungleichen 17 Zück alt Herren Land bey der Dorffschaft Heering belegen.
- 3) Ferner 11 Zück eigen Land bey Heering hinter die von Voicke Voicksen bewohnte Hoffstelle belegen.
- 4) Die vormalige Dide Voicksen Hoffstelle zu Heering, nemlich ein Haus mit 12 $\frac{1}{2}$ Zück eigen Land nebst Kirchen- und Begräbnisstellen, am 27. Octobr. a. c. Stückweise oder ein und anders insgesamt in weyl. Uffo Ucken vorhin gewesenem Wohnhause zur Mohrsee unter favorablen Conditionen verkauft werden.
- 5. Hermann Eiben hat seine im Auffendeich belegene, von Johann Tangen ehedessen an sich erhandelte Bau Landes cum pertinentiis an Ollrich Martens verkauft. Den 22. Oct. a. c. ist die Angabe bey dem Schweyer Amtsgericht.
- 6. Der Stadt-Schütting hieselbst soll von Ostern 1754 an, am 23. Oct. a. c. Vormittags auf hiesigem Rathhause öffentlich an den Meistbietenden von neuem verheuret werden.

III. Der Cours der Gelder und die Getreide-Preisen sind dem vorigen gleich.

IV. Privatsachen.

1. Wer mein Prangengut, so bestehet im Hause, Vorwerk, Garten, Kirchenstellen und 96 Zück Marschland, sodann die Plocker, so 3 Zück halten 13 Zück,	zu Esenshamm, daselbst, zu Enjebühr, bey Abbehausen,
14 Zücke, und 12 Zücke, 10 Zücke, 45 $\frac{1}{2}$ Zücke, Stückweise bey Hammen von	zu Ellwürden, in der Hoffe,
13 Zück 8 $\frac{1}{2}$ 7 $\frac{1}{4}$ 4 4 9	daselbst von



von nechstkünftigen Maytag 1754 an, unter vortheilhaften Conditionen, zu heuren gewillet, kan sich dazu entweder allhier bey mir selbst, oder zu Hartwarden, bey Mons. Brandes, binnen 14 Tagen, angeben. Oldenburg den 24. Sept. 1753. F. C. von Oerken.

2. Bey Peter Schneider in Oldenburg, haben drey Persohnen einen zweyjährigen braunen Ochsen, so vor den Kopf fünf weisse Placken, und auf das Horn gebrannt gewesen, so aber dem Ansehen nach ausgekraket, zu Kaufe gebracht; weilen aber obige Persohnen, wovon der eine zu Nahstede, der andere zu Barel, und der dritte dem Vorgeben nach zum Schwoy wohnhaft, verdächtig zu seyn geschienen, so hat er ihnen den veraccordirten Kauffschilling zurück gehalten. Ist nun jemand, dem dieser Ochse entwand worden, der kan sich in Oldenburg, bey Peter Schneider dieserwegen melden
3. Bey Hrn. Hinrich Lüdemann wird in den hiesigen vier Markt-Tagen folgendes gegen baar Geld verkauft. Meliß-Zucker so weit schöner wie vorhin a 9½ gr. Riffn. 10½ = 11 gr. Canari 12½ = 13 gr. Fein Canari 13½ gr. Wie auch Candis a 12 gr. 13 gr. 14 gr. Fein Domingo Caffebonen a 18 gr. dito Martincke 20 = 21 gr. Feine Bourbonische so den Levantischen ähnlich an Coleur und Geschmack a 22 gr. Neuen feinen Copenhagener Kisten Thee a 54 gr. wie auch unterschiedene Sorten Congo Thee für billige Preisen. Frische Carinen-Pflaumen a 12 gr. Rosinen, Corinten, und andere Gewürz sind noch bey vorigen Preisen, Pfeffer a 24 gr. Nelken-Pfeffer a 22 gr. Wie auch Conjacket Branterwein, der Anker a 6 Rthlr.
4. Weil Frau Justizrähtin Detmers Erben haben oberliche Erlaubniß erhalten, am 1. Octobr. allerhand Mobilien und Moventien auch Ackergeräth, Pferde und Hornvieh öffentlich an den Meistbietenden verkaufen zu lassen, wer dazu Belieben hat kan sich am besagten Tage Morgens um 9 Uhr zu Nahstede im Sterbhaufe einfinden.

Fortsetzung des Lobliedes auf unsern allergnädigsten König.

Aber, du mein glücklicher Sohn, du wirst ihn lange, lange wirst du ihn sehen, du wirst ihn sehen, wenn ihn sein Alter mit silbernen Haaren und mit der Wonne des Lebens bedeckt, ich meine, mit der Wonne, die aus einem freudigen Bewußtseyn entspringet, daß er vor Gott gelebt, und um sich herum gute Thaten in vollen Schaaren erblicket. Viele Thaten, mein Sohn, folgen ins Weltgericht nach. Ich habe vieles gesehen. Ich weiß, was im menschlichen Leben groß und schön ist! Allein das ist das höchste, welches das Auge eines Sterblichen sehen kann: Ein König, der die Menschen glücklich macht. Führe dich so auf, mein Sohn, daß du würdig seyn mögest, von ihm gekannt zu werden! Lerne, dich verdient zu machen, aber auf eine bescheidene Weise und ohne Ruhmesdigkeit; Er wird dich schon kennen lernen. Und nun = = = (Der Alte wird schwächer) Segne Gott, segne ihn! segne den Besten der Könige! Und hiemit entschieß der christliche Weise.